

Rechtsanwältin Adelheid Rupp, Innerthann 1, 83104 Tunttenhamen

Bayerischer Verfassungsgerichtshof

80097 München

Adelheid Rupp
Rechtsanwältin

ar
ra

Innerthann, 05.02.2025

Popularklage

In Sachen

der

Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft Bayern (GEW-Bayern)
Neumarkter Straße 22
81673 München

vertreten durch deren Landesvorsitzende:
Martina Borgendale

- Antragstellerin -

und des

Bayerischen Landesverband der Deutschen Friedensgesellschaft – Vereinigte
KriegsdienstgegnerInnen e.V (DFGVK-Bayern)
Frauenlobstraße 24
80337 München

vertreten durch deren Geschäftsführer:
Thomas Rödl

- Antragsteller -

Weitere Antragsteller:innen:

1. Adlich, Nadine, [REDACTED]
2. Adlich, Rainer, [REDACTED]

Rechtsanwältin
Adelheid Rupp
Innerthann 1
D-83104 Tunttenhamen

Fon +49 8065 3099983
Fax +49 8065 3099909
ra_rupp@web.de
www.ra-rupp.de

Finanzamt Rosenheim
Steuer-Nr. 156/264/80435

Volksbank Raiffeisenbank
IBAN DE72 7116 0000 0200 3466 32
BIC GENODEF 1VRR

3. Bach, Kerstin,
4. Battran, Hagen,
5. Bauer, Kristina,
6. Bauhof, Martin,
7. Baum, Florian,
8. Bayer, Renate,
9. Binder, Michaela,
10. Böhm, Hans-Martin,
11. Borgendale, Martina,
12. Bratenstein, Michael,
13. Brückmann, Artur,
14. Brunner, Dr. Claudia,
15. Busse, Judith,
16. Crämer, Regine,
17. Didra, Roland,
18. Dorsch, Axel,
19. Dvorak, Rebekka,
20. Eitel, Lukas,
21. Ellmann, Simon,
22. Feckl, Maria,
23. Fesl, Carmen,
24. Finnern, Maike,
25. Fisch, Franz Xaver,
26. Fitz, Michael,
27. Flach-Gomez, Kathrin,
28. Förster, Peter,
29. Francke, Angelika,
30. Frankl, Reinhard,
31. Frey, Manuel,
32. Frieser, Hans-Georg,
33. Gaiser, Max,
34. Gauer mann, Wolfgang,
35. Geisler, Lothar,
36. Gellenthien, Tobias,
37. Gerhardts, Thomas,
38. Gerhardts, Cornelia,
39. Ginsberg, Barbara,
40. Glauch, Dr. Theo,
41. Goetz, Gesine,
42. Golkhe, Nicole,
43. Gössner, Dr. Rolf,
44. Grahn, Leif,
45. Griese-Heindl,
46. Gritschke, Lotar,
47. Groß, Helmut,
48. Gruber, Martin,
49. Gürpinar, Ates,
50. Hahn, Elke,
51. Hartz, Dr. Bernd,

52. Haslbeck, Franz,
53. Haubenthaler, Dr. Reinhard,
54. Hecht, Thomas,
55. Heindl, Hubert,
56. Heinrich, Werner,
57. Hellmich-Gase, Judith,
58. Hermann-Sanou, Monika,
59. Heydel, Maria, F
60. Hildebrandt, Franziska,
61. Hippmann, Gerhard,
62. Hoffmann, Manuel,
63. Homey, Ewald,
64. Hörlein, Günter,
65. Hötzel, Rita,
66. Huber-Thurnbauer, Peter,
67. Huschka-Frieser, Brigitte,
68. Iberl, Franz,
69. Isemann, Otilie,
70. Isemann, Sepp,
71. Jager, Martina,
72. Jansen, Andreas,
73. Jensen, Sven,
74. Jung, Dr. Hannes,
75. Käthner, Steffen,
76. Kaiser, Florian,
77. Käßmann, Dr. Margot,
78. Keller, Dr. Paula,
79. Keller, James,
80. Kiess, Heinrich,
81. Kirzinger, Dr. Wolfgang,
82. Klein, Dr. Martin,
83. Klotz, Ulla,
84. Klug, Daniel,
85. Knackmus, Astrid,
86. König, Gerold,
87. Kottmann Agnes,
88. Krauß, Hans Jürgen,
89. Krauß, Wolfgang,
90. Kretschmann, Jakob,
91. Kroll, Michael,
92. Kronschnabl,
93. Kürzinger, Dr. Konrad,
94. Laber, Florian,
95. Lachenmayer, Dieter,
96. Leonhardt, Helmut,
97. Leonhardt, Christa,
98. Liebel, Daniela,
99. Lingnau-Biessel, Roberto,
100. Lippels, Stephan,

101. Lipps, Christina,
102. Lipps, Klaus,
103. Majd Amin, Barbara,
104. Manske, Matthias,
105. Mantels, Christoph,
106. Massenbach, Felix von,
107. May, Ute,
108. Mehnert, Arnhild,
109. Meier, Brigitta,
110. Mesnaric, Werner,
111. Meyer, Barbara,
112. Meyn, Katharina,
113. Mix, Dr. Wolfgang,
114. Mohr, Dr. Thomas,
115. Muhl, Florian,
116. Naujoks, Angela,
117. Nick, Dr. Wolfgang,
118. Nöth, Theresa,
119. Ostermeier, Michaela,
120. Padua, Marion,
121. Pfisterer, Klaus,
122. Piermont, Dr. Dorothee,
123. Pflüger, Tobias,
124. Pineau, Senta,
125. Plomer, Sybille,
126. Pöhlmann, Johannes,
127. Poettinger, Lisa,
128. Pscherer, Birgit,
129. Rau, Eva,
130. Reinwald, Elisabeth,
131. Ried, Klaus,
132. Rucker, Ludwig,
133. Ruf, Prof. Dr. Werner,
134. Salzbrunn, Anton,
135. Schaber-Bratenstein, Renate,
136. Schäfer-Prieß, Dr. Barbara,
137. Schelbert, Erwin,
138. Scherbaum, Sabine,
139. Schiefer, Renate,
140. Schmelter, Katharina,
141. Schmidt, Dr. Hans,
142. Schmidt, Stefan,
143. Schüller, Titus, Sti
144. Schulz, Wolfgang,
145. Schwarzenberger, Chris,
146. Schweizer, Karl,
147. Seger, Dr. Benedikt,
148. Selz, Andreas,
149. Sieburg, Heike,

150. Sieburg, Hendrik,
151. Spielbauer, Johannes,
152. Stark, Andreas,
153. Steeger, Prof. Dr. Gerhard,
154. Stehle, Ingrid,
155. Stöcklein, Leonard,
156. Stoller, Barbara,
157. Stoller, Dr. Dietmar,
158. Streibl, Ralf,
159. Striebich, Matthias,
160. Ströbel, Richard,
161. Stumpe, Heinz,
162. Sürer, Udo,
163. Tammelleo, Assunta,
164. Thane, Thorsten,
165. Tögel, Helga,
166. Utomo, Matthias,
167. Valent, Aaron,
168. Vollath, Sarah,
169. Wagner, Tino,
170. Wanke, Hanna,
171. Weber, Prof. Dr. Klaus,
172. Wecker, Konstantin,
173. Wehner, Birgit,
174. Weinmann, Hannah,
175. Werner, Heinrich,
176. Wilhelm, Ernst,
177. Will, Harald,
178. Wimmer, Günter,
179. Winneburg, Peter,
180. Winter, Elke,
181. Wolf, Florian ,
182. Yamamoto, Irmgard,
183. Zahn, Arnold,
184. Zimmermann, Maxim,
185. Zirnsak, Norbert,

186. Die Linke Bayern

Äußere Cramer-Klett-Str. 11-13, 90489 Nürnberg
vertreten durch deren Sprecher:innen:
Martin Bauhof und Kathrin Flach-Gomez

187. Bund demokratischer Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler

Gisselberger Str. 7, 35037 Marburg
vertreten durch deren Verwaltungsgeschäftsführer:
Steffen Kätchner

188. Bund für Geistesfreiheit München
Valleystraße 27, 81371 München
vertreten durch deren Vorsitzende:
Assunta Tammelleo
189. Das andere Bayern e.V.
c/o Assunta Tammelleo, Faulhaberstraße 7, 82515 Wolfratshausen
vertreten durch deren Vorsitzende:
Assunta Tammelleo
190. DFG-VK Landesverband Baden-Württemberg
Arndtstraße 31, 70197 Stuttgart
vertreten durch deren Vorsitzenden:
Klaus Pfisterer Vorsitzender
191. Fachschaft Fakultät 11 für Angewandte Sozialwissenschaften, Hochschule München
Fachschaft 11, Raum KO 103, Am Stadtpark 20, 81243 München-Pasing
vertreten durch deren Fachschaftssprecher:
Roberto Lingnau-Biessel
192. Friedensmuseum Nürnberg e.V.
Kaulbachstr. 2, 90408 Nürnberg
vertreten durch deren Schatzmeister:
Dr. Wolfgang Nick
193. GEW Nürnberg
Kornmarkt 5-7, 90402 Nürnberg
vertreten durch deren Vorsitzende:
Theresa Nöth und Daniel Klug
194. KIL e.V. – Kulturverein Isar Loisach
Leitenstraße 40, 82538 Geretsried-Gelting
vertreten durch:
Thorsten Thane
195. Münchner Freidenker Verband e.V.
Albrecht-Dürer-Straße 23, 85579 Neubiberg
vertreten durch deren Vorsitzende:
Daniela Liebel und Renate Schiefer
196. Nürnberger evangelisches Forum für den Frieden e.V.
c/o Chris Mößner, Zum Stiegelfeld 5, 90411 Nürnberg
vertreten durch deren Vorsitzende:
Hans-Jürgen Krauß
197. ÖKOPAX e.V.
Oberer Burgweg 1a, 97082 Würzburg
vertreten durch deren Vorsitzende:
Katharina Schmelter
198. pax christi Deutsche Sektion e.V.
Feldstraße 4, 13355 Berlin
vertreten durch deren Vorsitzende:
Gerold König und Birgit Wehner Vorsitzende

Ergänzung:

Vereinigung Demokratischer Juristinnen und Juristen e. V. (VDJ)
Bundessekretariat VDJ, Saalgasse 10, 60311 Frankfurt am Main
Vertreten durch Vorstandsmitglied:
Prof. Dr. Dr. Maximilian Pichl

199. pax christi Erdiözese München und Freising e.V.
Marsstr. 5, 80335 München
vertreten durch deren Vorstand:

Heinrich Werner

200. Science4Peace@DESY
Bldg 01B/EG.213, Notkestr.85, 22603 Hamburg
vertreten durch:

Dr. Hannes Jung

Verfahrensbevollmächtigte

Rechtsanwältin
Adelheid Rupp
Innerthann 1
83104 Tunttenhausen

wegen

Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern vom 23. Juli 2024 (GVBl. Nr. 14 vom 30.07.2024 S. 257), beschlossen am 11. Juli 2024, in Kraft getreten am 1. August 2024

wird unter Vollmachtsvorlage

gem. Art. 98 S. 4 BayVerf i.V.m. Art. 55 Abs. 1 VfGH

beantragt

zu entscheiden:

1. Das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern verstößt mit § 1 Änderung des Bayerischen Hochschulinnovationsgesetzes und § 2 Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen gegen die Verfassung des Freistaates Bayern.
2. Der Freistaat hat den Antragstellern ihre Auslagen zu erstatten.

I. Zulässigkeit

Die Popularklage ist zulässig.

1. Antragsberechtigung

Die Popularklage kann gem. Art. 55 Abs. 1 VfGHG durch jedermann erhoben werden. Einzige Voraussetzung ist, dass die Antragsteller:innen rechtsfähig (d.h. parteifähig gem. Art. 30 Abs. 1 VfGHG i.V.m. § 61 VwGO und prozessfähig gem. Art. 30 Abs. 1 VfGHG

i.V.m. § 62 VwGO) sein müssen. Hierzu gehören neben natürlichen Personen auch Parteien, juristische Personen des privaten Rechts (eingetragene Vereine, gem. §§ 21, 65 BGB), nicht eingetragene Vereine und Gewerkschaften.

Die Antragsberechtigung der Kläger:innen als natürliche Personen ist gegeben. Auch liegt zweifelsohne die Antragsberechtigung der angeführten Vereine vor.

Bei Gewerkschaften besteht eine Antragsberechtigung nur, wenn ihnen ein Recht zusteht (Art. 30 Abs. 1 VfGHG i.V. m. § 61 Nr. 2 VwGO), dass sie durch die angegriffene Norm betroffen sind.

Die GEW (Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft) Bayern hat an den bayerischen Schulen und Hochschulen die Interessen ihrer Mitglieder wahrzunehmen. Das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern entfaltet seine Wirkung unmittelbar auf die Mitglieder der GEW Bayern an Schulen und Hochschulen. Mit der Pflicht die Bundeswehr an den Hochschulen zu fördern und Forschungsergebnisse an die Bundeswehr weiterzuleiten wird massiv auf die Arbeit des wissenschaftlichen Personals an Hochschulen eingewirkt bis hin zur möglichen Veränderung ganzer Arbeitsbereiche und von Arbeitsverträgen.

An Schulen wird für die Mitglieder der GEW Bayern der Entscheidungsspielraum, ob die Bundeswehr an den einzelnen Schulen Zugang und Werbemöglichkeiten erhält, nicht nur beschnitten, sondern ganz abgeschafft. Dies verändert tiefgreifend die Situation von Lehrkräften, die in der GEW organisiert sind.

Sollten weitere Ausführungen und ggfs. Belege über die Mitgliedschaft von Beschäftigten an den bayerischen Hochschulen sowie Lehrer:innen erforderlich sein, so wird um einen Hinweis des Gerichts gebeten.

Bei politischen Parteien (Art. 21 GG) können die Parteien selbst und ihre Gebietsverbände der jeweils höchsten Stufe unter ihrem Namen klagen und verklagt werden, vgl. VerfGHE 23,155 (159); 39, 96 (134); 43, 100 (103). Die Linke Bayern ist damit zweifelsfrei antragsberechtigt.

2. Rechts- und Prozessfähigkeit

Die Antragstellerinnen sind gem. Art. 30 Abs. 1 VfGHG rechts- und prozessfähig.

3. Antragsgegenstand

Zulässiger Gegenstand der Popularklage sind gem. Art. 98 Satz 4 Bayerische Verfassung (BV) Gesetze und Verordnungen. Gesetze und Verordnungen sind alle Rechtsvorschriften des bayerischen Landesrechts gem. Art. 55 Abs. 1 Satz 1 VfGHG. Bei dem Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern handelt es sich um eine Vorschrift des bayerischen

Landesrechts. Es besteht auch ein allgemeines Klarstellungsinteresse hinsichtlich der Rechtmäßigkeit der angefochtenen Norm.

4. Möglichkeit der Grundrechtsverletzung nach Art. 55 Abs. 1 S. 2 VfGHG

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Bundeswehr in Bayern verletzen gem. Art. 100, 107, 108 BV die die Wissenschaftsfreiheit, die Gewissensfreiheit, Würde des Menschen,.

5. Klarstellungsinteresse

Es besteht ein objektives Klarstellungsinteresse, da die genannten Rechtsvorschriften geltendes Recht sind und von den bayerischen Schulen, Hochschulen, Behörden und Gerichten angewandt werden.

6. Frist/Verwirkung

Die Popularklage ist unbefristet. Eine Verwirkung ist nicht eingetreten. Das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr ist am 23. Juli 2024 in Kraft getreten.

7. Keine Wiederholung

Es handelt sich auch um keine wiederholende Popularklage.

8. Vertretungsmacht

Die Antragsteller:innen der Vereine und Verbände haben satzungsgemäße Bevollmächtigungen erteilt.

Auch die Vollmachten der weiteren Antragsteller:innen sind beigefügt.

II. Sachverhalt

Die Staatsregierung hat am 09.04.2024 die Initiativdrucksache Nr. 19/1556 „Gesetzentwurf der Staatsregierung zur Förderung der Bundeswehr in Bayern“ in den Bayerischen Landtag eingebracht.

Ebenfalls am 09.04.2024 wurden die schriftlichen Stellungnahmen der Verbände vorgelegt. Die Stellungnahme des GEW Landesverband Bayern wurde zur 1. Lesung am 17.04.2024 nicht vorgelegt, so dass die kritischen Ausführungen zu dem Gesetz zur Förderung der

Bundeswehr in Bayern der für Schule und Hochschule zuständigen Gewerkschaft nicht berücksichtigt werden konnten.

Die Beratung in den Ausschüssen wurde mit der Beratung im Ausschuss für Verfassungs-, Rechts- und Parlamentsfragen am 11.07.2024 abgeschlossen. Im Rahmen der Beratung wurde auch die Petition zahlreicher Petent:innen behandelt. Für die Petent:innen kam Martina Borgendale, Landesvorsitzende der GEW Bayern zu Wort. Sie führte zu dem Gesetz folgendes aus:

„Unsere Kritik an dem Gesetzestext bezieht sich auf die Regelungen, dass mit dem Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern der ungehinderte Zugang der Bundeswehr zu Forschung und Entwicklung an Hochschulen sichergestellt und der Zutritt zu Schulen erleichtert werden soll.

Die „Sollenspflicht“ zur Zusammenarbeit von Hochschulen und Bundeswehr wird zum Zwang, wenn ein „Interesse der nationalen Sicherheit“ vorliegt. Weiter wird eine Beschränkung der Forschung auf zivile Nutzung für unzulässig erklärt. Zivilklauseln sind in einer Vielzahl anderer Bundesländer eine Selbstverständlichkeit und Ausdruck der Wissenschaftsfreiheit. Auch in Bayern hat die Innovationsklausel die Tür zu einer möglichen Verpflichtung, die Forschung auf eine zivile Nutzung zu beschränken, geöffnet. Zivil- und Transparenzklauseln sind in aller erster Linie Selbstverpflichtungen und Wertevorstellungen von Hochschulen, ausschließlich zu zivilen Zwecken zu forschen und zu lehren. Nun sollen diese durch das Änderungsgesetz pauschal verboten bzw. für „unwirksam“ erklärt werden.

Ein gesetzlich festgeschriebenes Verbot greift in unzulässigem Maße die Autonomie und Selbstverwaltungsstrukturen der bayerischen Hochschulen ein. Mit dem Verbot einer „Zivilklausel“ wird deutlich, dass in Bayern die Autonomie der Hochschulen nicht geachtet wird.

Die Schulen werden verpflichtet mit der Bundeswehr im Rahmen der politischen Bildung zusammenzuarbeiten. Eltern und Schüler:innen wird damit eine Nähe zur Bundeswehr aufgedrängt, die in der Vergangenheit nicht einmal für Wehrpflichtige galt. In der Änderung kommt das politisch-gesellschaftliche Problem zu Tage, dass es der Bundeswehr kaum gelingt, Personal in ihren verschiedenen Einsatzbereichen zu rekrutieren. Der Gesetzgeber will daher den Schulen eine positive Pflicht auferlegen, mit der Bundeswehr zusammenzuarbeiten. Besonders bedauernswert ist es, dass die Rekrutierung für die Bundeswehr sehr offensiv nun an den Schulen erfolgen soll. Die Bundeswehr wird im

Grunde über andere Berufsbereiche gestellt, die nicht die Möglichkeit haben, ihren Beruf durch gesetzliche Regelungen vorzustellen. Dies erstaunt auch vor dem Hintergrund, dass in anderen Berufsbereichen (zB Pflege) große Personalmängel festzustellen sind. Vor diesem Hintergrund ist nicht nachvollziehbar, dass eine solche Privilegierung der Bundeswehr erfolgt und vor dem Hintergrund der Gleichheit eines jeden „Arbeitsgebers“ nicht nachzuvollziehen.

Bereits in der Präambel der Bayerischen Verfassung wird als Maßstab der Auslegung der folgenden Artikel formuliert künftig „die Segnungen des Friedens, der Menschlichkeit und des Rechts dauernd zu sichern“. Im Grundgesetz ist in der Präambel ausgeführt, so zu

sagen als Basiskonsens, dass „dem Frieden der Welt zu dienen“ sei.

Eine Auslegung der Wissenschaftsfreiheit hat folglich im Lichte des Friedensgebots stattzufinden.

Zusammengefasst wird, ohne Ansehung der Bayerischen Verfassung - vor allem der Wissenschaftsfreiheit und der Gewissensfreiheit - das Bildungswesen militarisiert.

Mit der Petition werden von unserer Seite zwei Ziele verfolgt. Mit der Petition wird allen denen, die in dieser Frage durch keine der Parteien, die im Bay. Landtag sind, vertreten werden, die Möglichkeit gegeben ihre Position nochmals darzulegen. In kürzester Zeit hat ein Personenkreis von über 1.500 Bürger:innen ohne offensive Werbung, deutlich gemacht, dass ihre Zukunftsperspektive sich nicht mit einer Militarisierung der Gesellschaft verbinden lässt, dass sie nicht gewillt sind im Rahmen der propagierten Zeitenwende eine Veränderung eine derartige Veränderung des Bildungswesens hinzunehmen.

Angesichts der massiven Eingriffe in die Bayerische Verfassung und die Ablehnung einer Auslegung der betroffenen Artikel der BV im Lichte der Präambel haben wir uns entschieden, sollte das Gesetz tatsächlich unverändert beschlossen werden, Popularklage einzureichen.“

Die Petition hatte folgenden Wortlaut:

„Petition gegen das Bayerische Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern

Sehr geehrter Herr Staatsminister Beißwenger,
sehr geehrte Mitglieder des Ausschusses für Bundes- und Europaangelegenheiten,
sehr geehrte Mitglieder des Bayerischen Landtags,

als Petent:innen nach Art. 115 der Bayerischen Verfassung und Art. 1 ff BayPetG lehnen wir das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern ab. Wir bitten Sie, in der abschließenden Lesung des Gesetzes zur Förderung der Bundeswehr in Bayern im Plenum mit ‚NEIN‘ zu stimmen. Sollte das Gesetz beschlossen werden, bitten wir im Rahmen der Behandlung im federführenden Ausschuss die Petition mit der Bewertung „Berücksichtigung“ zu beschließen.

Wir möchten dies auch kurz begründen:

1. Eingriff in die Wissenschaftsfreiheit

Das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern greift unverhältnismäßig in die Autonomie der Hochschulen und damit in die Forschungs- und Wissenschaftsfreiheit ein. „Dies steht in einem Spannungsverhältnis zum Bayerischen Hochschulinnovationsgesetz (BayHIG) und verstößt gegen den Grundsatz der Wissenschaftsfreiheit gem. Art. 5 Abs. 3 GG, Art. 108 der Bayerischen Verfassung.

Mit dem BayHIG hat der Bayerische Landtag die Autonomie der Hochschulen in vielen Punkten bekräftigt. Ein Aspekt davon ist die Möglichkeit der einzelnen Hochschulen über

die Innovationsklausel, sich selbst zu verpflichten, offenzulegen, inwiefern Forschung militärisch genutzt wird (Transparenzklausel), oder Forschung zu militärischen Zwecken sogar ganz abzulehnen (Zivilklausel). Der vorliegende Gesetzesentwurf greift massiv in diese Freiheit ein.

2. Eingriff in die Glaubens- und Gewissensfreiheit an Schulen

Das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern verstößt gegen die Gewissensfreiheit gem. Art. 4 GG, Art. 107 BV.

Zudem widerspricht der Gesetzesentwurf dem Neutralitätsgebot des Staates gem. Art. 4 GG, Art. 107 BV, da die Bundeswehr nicht als ein Kooperationspartner unter vielen anderen genannt wird, sondern nun speziell herausgehoben wird. Der Entwurf sieht vor, Jugendoffizier:innen der Bundeswehr explizit zu Kooperationspartner:innen an den Schulen zu machen.

Diese Änderung im Bayerischen Erziehungs- und Unterrichtsgesetz (BayEUG) nimmt den Schüler:innen bzw. ihren Erziehungsberechtigten die Möglichkeit, selbst zu entscheiden, ob sie an Veranstaltungen, in denen ein Bundeswehr-Offizier die Rolle des wertevermittelnden Lehrenden ausübt, teilnehmen wollen oder nicht. Verglichen zu den entsprechenden Regelungen für schulischen Religionsunterricht wäre die Regelung aus dem Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern ein beispielloser Eingriff in die Gewissensfreiheit des Einzelnen.

Wir bitten deshalb die Mitglieder des Landtags, in dieser Abstimmung verfassungstreu zu sein und den Gesetzesentwurf abzulehnen.

Sie würde uns damit den Gang vor den Bayerischen Verfassungsgerichtshof ersparen.

Mit freundlichen Grüßen

Martina Borgendale (GEW Bayern), Thomas Rödl (DFG-VK), Adelheid Rupp (MdL a.D., Rechtsanwältin)
und weitere Unterstützerinnen und Unterstützer“

Die Petition wurde gegen die Stimmen der Abgeordneten von Bündnis 90/Die Grünen abgelehnt.

Das Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern wurde ab 17.07.2024 in öffentlicher Sitzung des Bay. Landtags beschlossen (Ja-Stimmen CSU, FW, SPD, Nein-Stimmen Bündnis90/Die Grünen, Enthaltungen AfD).

Das Gesetz trat am 01.08.2024 in Kraft.

III. Begründetheit

Die §§ 1 und 2 des Gesetzes zur Förderung der Bundeswehr in Bayern sind verfassungswidrig. Sie verstoßen gegen die Präambel als Verfassungsauftrag sowie gegen die Art. 107, 108, 126, 100 der BV.

1. Präambel

Bei dem vorliegenden Gesetz zur Förderung der Bundeswehr in Bayern und der Prüfung der Verfassungsmäßigkeit dieses Gesetzes ist besonders der Verfassungsauftrag zu berücksichtigen. Zwar lassen sich aus der Präambel keine subjektiven Rechte ableiten, jedoch ist bei der Prüfung des vorliegenden Gesetzes auf seine Verfassungsmäßigkeit hin der in der Präambel zum Ausdruck kommende Geist der Verfassung einzubeziehen.

Der Zweck der Verfassung ist Friede, Menschlichkeit und Recht sowie die feste Absicht des Verfassungsgeber künftig Krieg, Unmenschlichkeit und Unrecht zu verbannen.

2. Verletzung von Art. 107 BV, Gewissensfreiheit

Der Grundrechtseingriff durch § 2 Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen verletzt die Gewissensfreiheit und stellt damit einen Verstoß gegen Art. 107 BV dar.

Mit dem Gesetzestext werden die Schulen zu einer Zusammenarbeit mit den Jugendoffizier:innen im Rahmen der politischen Bildung verpflichtet. Karriereberater:innen der Bundeswehr sowie weitere mit Sicherheitsaufgaben Betraute dürfen an Schulen über Berufs- und Einsatzmöglichkeiten in ihrem Bereich informieren.

Die Gewissensfreiheit ist verfassungsrechtlich garantiert und soll dem Individuum existenzielle Konflikte ersparen, die regelmäßig dann entstehen, wenn durch den Staat Handlungen und Verhaltensweisen abverlangt werden, die den innersten Überzeugungen eines Menschen was Gut und Böse ist, widersprechen.

Die mit dem Gesetz beabsichtigten Durchdringung des gesellschaftlichen Lebens, hier der Schule, steht die Gewissensfreiheit entgegen. Wobei immer dann eine Gewissensentscheidung vorliegt, wenn es sich um eine

„ernste sittliche, das heißt an den Kategorien von Gut und Böse orientierte Entscheidung (...), die der Einzelne in einer bestimmten Lage als für sich bindend und unbedingt verpflichtend innerlich erfährt, sodass er gegen sie nicht ohne ernste Gewissensnot handeln könnte“, handelt, VerfGHE 32, 106 (115).

Der Staat ist ausdrücklich gehalten eine Verletzung der Gewissensfreiheit dadurch zu vermeiden, dass er gewissensschonende Alternativen zum abverlangten Verhalten eröffnet, vgl. Meder, Art. 107, Rn 17 ff.

War es im Rahmen der Wehrpflicht in der Vergangenheit möglich den Dienst an der Waffe zu verweigern, so muss es doch im Rahmen der Schule Lehrer:innen und Schüler:innen möglich sein die Beteiligung an wie in § 1 des Gesetzes vorgesehenen Veranstaltungen ohne Nachteile zu verweigern.

3. Verletzung von Art. 126 BV, Familie

Es liegt ein Grundrechtseingriff in das Grundrecht zum Schutz der Familie und der elterlichen Erziehung gemäß Art. 126 BV vor.

Wie bereits ausgeführt verletzt das vorliegende Gesetz die Glaubens und Gewissensfreiheit der Schüler:innen. Zusätzlich ist auch das Recht der Eltern zur religiösen und weltanschaulichen Erziehung betroffen.

Den Eltern gewährt die bayerische Verfassung das Recht ihre Kinder nach ihren weltanschaulichen Vorstellungen zu erziehen, vgl. BVerfGE 41, 29 (47).

Die Eltern können frei entscheiden, ob und wie ihre Kinder mit militärischen oder pazifistischen Thematiken in Berührung kommen. Wie bereits ausgeführt betrifft § 2 der Änderung des Bayerischen Gesetzes über das Erziehungs- und Unterrichtswesen die innersten Überzeugungen des Menschen, was gut und böse ist.

Das vorliegende Gesetz ermöglicht die einseitige Einflussnahme des Staates auf diese Gewissensbildung der Schüler:innen und entzieht damit den Eltern faktisch das Recht auf Erziehung. Den Eltern muss die Möglichkeit gegeben werden ihre Kinder von Veranstaltungen des Militärs, hier namentlich der Bundeswehr, fern zu halten.

4. Verletzung von Art. 108 BV, Wissenschaftsfreiheit

Der Grundrechtseingriff durch § 1 Änderung des Hochschulinnovationsgesetzes verletzt die Wissenschaftsfreiheit und stellt damit einen Verstoß gegen Art. 108 BV dar.

Mit dem Gesetzestext werden nicht nur die Hochschulen/Universitäten im Wege einer Soll-Bestimmung zur Zusammenarbeit mit der Bundeswehr verpflichtet, sondern auch bei Vorliegen eines Interesses der nationalen Sicherheit, welches durch einen Antrag der Bundeswehr manifestiert wird, zur Zusammenarbeit mit der Bundeswehr verpflichtet. Darüber hinaus wird festgelegt, dass Forschungsergebnisse für militärische Zwecke der Bundeswehr genutzt werden dürfen und eine rein zivile Nutzung wird verboten (Zivilklausel).

Art. 108 BV schützt die Freiheit der Wissenschaft und ihrer Lehre, darunter fällt auch die

wissenschaftliche Forschung, die anders als in Art. 5 Abs. 3 GG nicht ausdrücklich genannt wird, vgl. Meder/Brechmann, Kommentar, Die Verfassung des Freistaats Bayern, Art. 108 Freiheit der Kunst und der Wissenschaft, III. 1. A)., Rn 10.

Weiter garantiert Art. 108 BV jeder Wissenschaftler:in ein individuelles Abwehrrecht gegen Eingriffe der Gesetzgebung und der Verwaltung, vgl. BVerfGE 47, 327 (367).

Art. 108 BV sichert jeder Wissenschaftler:in einen von staatlicher Fremdbestimmung freien Bereich der autonomen Verantwortung bei dem ernsthaften Versuch der Findung neuer Erkenntnisse zu.

Umfasst wird damit

„die auf wissenschaftlicher Eigengesetzlichkeit beruhenden Prozesse, Verhaltensweisen und Entscheidungen bei der Suche nach Erkenntnissen, ihrer Deutung und Weitergabe.“, BVerfGE 90, 1 (11ff).

Von besonderer Bedeutung ist dabei nicht nur eine objektive Anerkennung im Wissenschaftssystem, sondern auch das Selbstverständnis der Grundrechtsträger:in, also der forschenden Wissenschaftler:in, ebenda.

Neben dieser abwehrrechtlichen Dimension hat der Staat schützend

„eine Aushöhlung dieser Freiheitsgarantie vorzubeugen“, vgl. BVerfGE 85,360 (384).

Weiter ist zu beachten, dass durch das zur Verfügung stellen von personellen, finanziellen und organisatorischen Mitteln eine freie wissenschaftliche Betätigung und der Anforderung, dass der Staat zugleich Beeinträchtigungen zu unterlassen hat, entsteht ein Spannungsverhältnis zwischen der Abwehr staatlicher Eingriffe und der institutionellen Garantie der Hochschulen. Dem folgend darf der Staat Schwerpunkte setzen, jedoch ist ihm die inhaltliche Lenkung der Forschungs- und Lehrprozesse untersagt.

Die individuelle Wissenschaftsfreiheit muss ungehindert verwirklicht werden können, vgl. Meder, Rn 10f.

Der persönliche Schutzbereich des Art. 108 BV umfasst nicht nur Hochschulprofessor:innen, sondern soweit in eigener wissenschaftlicher Verantwortung tätig, auch wissenschaftliche Mitarbeiter:innen und Hilfskräfte, vgl. BVerfGE 35, 79 (125).

Materiellrechtliche Schranken der Wissenschaftsfreiheit ergeben sich insbesondere aus der Menschenwürde, dem Schutz des Lebens und der Gesundheit, dem Persönlichkeitsrecht und dem Umweltschutz sowie der in der Präambel postulierten Frieden.

Den gesamten Anforderungen des Art. 108 BV steht § 1 des Gesetzes zur Förderung der Bundeswehr entgegen. Mit § 1 wird die Wissenschaftsfreiheit hinsichtlich der Nutzung der Forschung für militärische Zwecke abgeschafft.

Die Forschenden können nicht mehr frei entscheiden, ob die Forschungsergebnisse für militärische Zwecke verwendet werden dürfen. Des Weiteren werden Forschende von Forschungsprojekten abgehalten, da sie sich immer vor Augen führen müssen, dass die Forschung militärisch verwendet werden kann.

5. Verletzung Art. 100, Menschenwürde

Gem. Art 100 BV ist die Würde des Menschen unantastbar. Die Achtung und der Schutz dieser Würde ist Verpflichtung aller staatlichen Gewalt.

Angesichts der Übereinstimmung von Art. 1 Abs. 1 GG und Art. 100 BV bestehen keine Zweifel an der Weitergeltung von Art. 100 BV.

Art. 100 BV gehört zusammen mit Art. 118 BV und Art. 101 BV zu den Kernnormen der BV. Das BVerfG verzichtet auf eine positive Umschreibung des Begriffs Menschenwürde und sieht darin unzulässige Relativierung der „unantastbaren“ Würde.

In der Rechtsprechung des BVerfG wird daher auf eine positive Umschreibung verzichtet und auf die sog. „Objektformel“ zurückgegriffen. Diese besagt, dass der konkrete Mensch nicht zum Objekt des Staates gemacht werden darf.

Der VerfGH verzichtet nicht vollständig auf eine positive Begriffsbestimmung. So wird in ständiger Rechtsprechung herausgestellt, dass sei insbesondere gegenüber allen politischen und rechtlichen Zugriffen des Staates und der Gesellschaft eigenständig und unantastbar, vgl. Meder, Art 100 BV, Kommentar zur Bayerischen Verfassung.

Es gehört zum Wesen des Menschen, in Freiheit sich selbst zu bestimmen und sich frei zu entfalten, und dass der Einzelne verlangen kann, in der Gemeinschaft grundsätzlich als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt zu werden, vgl. BVerfGE 27, 1 (6); 45, 187 [228]; 96, 375 [399].

Schlechthin verboten ist damit jede Behandlung des Menschen durch die öffentliche Gewalt, die dessen Subjektqualität, seinen Status als Rechtssubjekt, grundsätzlich in Frage stellt, indem sie die Achtung des Wertes vermissen lässt, der jedem Menschen um seiner selbst willen, kraft seines Personseins, zukommt. Wann eine solche Behandlung vorliegt, ist im Einzelfall mit Blick auf die spezifische Situation zu konkretisieren, in der es zum Konfliktfall kommen kann, vgl. BVerfGE 30, 1 [25]; 109, 279 [311]).

In beiden Fällen wird vorausgesetzt, dass die herrschende politische Haltung zum Thema Krieg und Frieden sowie der Rolle der Bundeswehr abschließend geklärt ist. Nicht beachtet wird, und dies gilt sowohl für die Hochschulen/Universitäten als auch für die Schulen, dass der durch das Gesetz betroffene Personenkreis sich einer politischen Logik beugen muss, die in der Auseinandersetzung von Staaten auf Aufrüstung setzt und mit der Militarisierung der

Gesellschaft, hier im Speziellen des Bildungsbereichs, keinen Beitrag zu dieser politischen Logik leisten will. Nicht berücksichtigt wird, dass die Frage der Lösung von Konflikten hoch umstritten ist und für all diejenigen, die auf andere Wege setzen, wie zum Beispiel der Prämisse des Verhandeln, oder überzeugte Pazifisten sind, keine Alternative zu den Regelungen der §§ 1 und 2 vorgesehen sind.

Mit dem Gesetz werden demzufolge Menschen, die sich dem Frieden und nicht militärischen Lösungen von Konflikten verpflichtet fühlen, in Schulen durch das Hinnehmenmüssen der Anwesenheit der Bundeswehr im Unterricht als Bestandteil der politischen Bildung oder als Karriereberater:innen sowie an Hochschulen/Universitäten durch die Verpflichtung zur Zusammenarbeit mit der Bundeswehr, der Nutzung von Forschungsergebnissen für militärische Zwecke, der Beschneidung des Rechts von Wissenschaftler:innen sich auf zivile Forschung zu beschränken, gezwungen ihre Wertvorstellungen und ethischen Grundsätze über Bord zu werfen.

6. Fazit

Unter Berücksichtigung des Verfassungsauftrags der Präambel, des Art. 100 BV i.V.m. Art. 107, Art. 126 und Art. 108 BV wird klargestellt, dass der Schutz der Menschenwürde, der Wissenschaftsfreiheit, der Familie und der Gewissensfreiheit Vorrang vor politisch motivierten Zwängen hat.

Adelheid Rupp
Rechtsanwältin